

1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Clomate

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Nur für professionelle Anwendung als Herbizid in der Landwirtschaft.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Albaugh Europe Sàrl
World Trade Center Lausanne
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Schweiz

Telefon: + 41 21 799 9130
Fax: + 41 21 799 9139
E-Mail: sds@albaugh.eu
Web: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden oder größeren Leckagen: +44 (0) 1235 239 670

Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: MEZ
Sprache(n) des Telefondienstes: Alle wichtigen EU-Sprachen

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0) 1 406 4343

Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: MEZ
Sprache(n) des Telefondienstes: Deutsch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Signalwort	Kategorie	Piktogramm	Gefahrenhinweis
Achtung	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	GHS09	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Angaben

Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS] – Nationale Einstufung, Österreich

Piktogramme



GHS09



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Erstellt am: 03/06/13
Überarbeitet am: 17-03-17
Seite 2 von 9

Version 2.1 AT

Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

General: -
Prävention: P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden
Reaktion: P391: Verschüttete Mengen aufnehmen
Lagerung: -
Entsorgung: P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen

Zusätzliche Informationen:

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten.
SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
SPe4: Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen) nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.
Für Kinder und Haustiere unerschbar aufbewahren.
Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden.
Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.
Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone von 1 m zu Oberflächengewässern einzuhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Gemisch aus Clomazone und Beistoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (w/w)	CLP (Reg. 1272/2008) Einstufung
Clomazone	81777-89-1	-	-	30.3 %	Acute Tox 4 (oral, inhalativ), H302; H332 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Calciumchlorid	10043-52-4	233-140-8	017-013-00-2	>5.0 <10.0 %	Eye Irrit. 2, H319
Sonstige Bestandteile				bis 100 %	Nicht eingestuft

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen. Arzt hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Symptome und Wirkungen beziehen sich auf eine unbeabsichtigte Exposition.

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es sind keine bedeutenden verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten; es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Sofort Giftzentrale anrufen und um Rat bitten. Im Fall von Verschlucken kann eine Magenspülung (unter Aspirationsschutz) erforderlich sein. Vor einer Magenentleerung muss die Gefahr einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Bitte melden Sie Albaugh Europe Sàrl alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand entstehen giftige, reizende Rauchgase wie beispielsweise Stick- und Chloroxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung gemäß EN 469 dürfte zur Bekämpfung von Bränden mit Beteiligung dieser Substanz ausreichen.

Unter Einwirkung von Brand- und Schwelgasen kann jedoch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen eingedämmt und eingesammelt bzw. mit einem inerten Bindemittel aufgenommen und dann entsprechend den behördlichen Bestimmungen entsorgt werden (z. B. Abholung durch Entsorgungsfachbetrieb).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden. Bei erhöhter Expositionsgefahr kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

Notfallmaßnahmen: Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Wenn das Produkt in Abflüsse oder Kanäle eindringt, muss das örtliche Wasserversorgungsunternehmen benachrichtigt werden, bei Verschmutzung von Oberflächen- oder Grundwasser das Amt der Landesregierung des jeweiligen Bundeslands.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für die Rückhaltung

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zur Reinigung

Unfallbereich mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Mischung für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Für das Gemisch und seine Komponenten wurden keine Grenzwerte berufsbedingter Exposition festgelegt:

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es müssen geeignete technische Steuerungseinrichtungen und geeignete Arbeitsläufe verwendet werden, um die Exposition der Beschäftigten und der Umwelt in den Bereichen zu eliminieren bzw. zu reduzieren, in denen die Substanz gehandhabt, transportiert, verladen, entladen, gelagert und verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Umfang des jeweiligen Risikos entsprechen. Geeignete Absauganlagen installieren. Wenn vorhanden, spezielle Übertragungssysteme benutzen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeigneten Augen- und Gesichtsschutz tragen (EN 166).

Hautschutz:

Handschutz: Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374 Teil 1, 2, 3). Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkautschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Handschuhe nach jedem Gebrauch sorgfältig abwaschen, insbesondere die Innenseiten. Handschuhe bei Beschädigung und vor Erreichen der Durchbruchzeit wechseln.

Körperschutz: Berührung mit der Haut vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeignete Schutzanzüge tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6).

Anderer Hautschutz: Keine Angaben.

Atemschutz: Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine besonderen Anforderungen. Wenn eine Risikobewertung ergibt, dass die technischen Steuerungseinrichtungen keinen geeigneten Schutz der Atemorgane vor Spraypartikeln bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder eine mit einem Partikelfilter verbundene Halbmaske (EN 140 + 143) tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle geltenden lokalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen einhalten. Siehe Abschnitt 15. Geeignete Auffangeinrichtungen verwenden, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Siehe Abschnitt 12 und 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus Versuchen mit dem Gemisch oder seinen Komponenten.

- | | |
|---|--|
| a) <i>Form:</i> | Flüssig |
| <i>Farbe:</i> | Grauweiß |
| b) <i>Geruch:</i> | Leichter Amingeruch |
| c) <i>Geruchsschwelle:</i> | Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt |
| d) <i>pH:</i> | 9,78 (1-prozentige Lösung in Wasser) |
| e) <i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</i> | Nicht anwendbar – das Gemisch ist bei Umgebungstemperatur flüssig und muss vor Frost geschützt werden |
| f) <i>Siedepunkt und Siedebereich:</i> | Ca. 100 °C |
| g) <i>Flammpunkt:</i> | Keiner – das Gemisch ist wasserbasiert |
| h) <i>Verdampfungsgeschwindigkeit:</i> | Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt |
| i) <i>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</i> | Nicht entzündbar (flüssig) |
| j) <i>Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:</i> | Nicht anwendbar – das Gemisch ist wasserbasiert |
| k) <i>Dampfdruck:</i> | Nicht anwendbar für das Gemisch – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt
Clomazone: $2,7 \times 10^{-2}$ Pa |
| l) <i>Dampfdichte:</i> | Nicht anwendbar – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt |
| m) <i>Dichte:</i> | 1,19 g/cm ³ bei 20 °C |
| n) <i>Löslichkeit(en)</i> | |
| <i>Wasserlöslichkeit:</i> | Bildet in Wasser eine stabile Dispersion |
| o) <i>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:</i> | Clomazone: Kow 2,58 bei pH 7, 20 °C |

p) <i>Selbstentzündungstemperatur:</i>	>400 °C
<i>Mindestentzündungstemperatur:</i>	Keine Daten verfügbar
<i>Mindestentzündungsenergie:</i>	Keine Daten verfügbar
q) <i>Zersetzungstemperatur:</i>	Clomazone: >281 °C
r) <i>Viskosität:</i>	158 mPa.s bei 20 °C / 188 mPa.s bei 40 °C
s) <i>Explosive Eigenschaften:</i>	Explosionsgefahr: nicht explosiv.
t) <i>Oxidierende Eigenschaften:</i>	Kein Oxidationsmittel.

9.2 Weitere Angaben

<i>Oberflächenspannung:</i>	51,3 mNm ⁻¹
<i>Entzündbarkeit (bei Kontakt mit Wasser):</i>	nicht entzündbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kann mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln reagieren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Zersetzung entstehen giftige Rauchgase; Stick- und Chloroxide.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.2 Gemische

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus Versuchen mit dem Gemisch.

a) **Akute Toxizität:**

LD₅₀ oral, Ratte: >2.000 mg/kg Körpergewicht

LD₅₀ dermal, Kaninchen: >2.000 mg/kg Körpergewicht

LD₅₀ inhalativ, Ratte: Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als hautreizend eingestuft

c) Schwere Augenschädigung/-reizung: Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als augenreizend eingestuft

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: In Tierversuchen nicht als hautsensibilisierend eingestuft. Zur Sensibilisierung der Atemwege liegen keine Daten vor

e) Keimzellmutagenität: Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft

f) Karzinogenität: Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als karzinogen eingestuft

g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

h) STOT – einmalige Exposition: Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten.

i) STOT – wiederholter Exposition: Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als gefährlich bei wiederholter Aufnahme eingestuft.

j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als Aspirationsgefährlich eingestuft.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene akute und chronische Symptome und schädliche Wirkungen auf die Gesundheit:

Einatmen: Es besteht eine geringe Gefahr einer Exposition durch Einatmen.

Akute Symptome und Wirkungen:
Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:
Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Augenkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Augenkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen:
Leichte vorübergehende Rötung möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:
Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Hautkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Hautkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen:
Leichte vorübergehende Rötung möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:
Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer Exposition durch versehentliches Verschlucken.

Akute Symptome und Wirkungen:
Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:
Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

LC₅₀ Fische, <i>Oncorhynchus mykiss</i> (96h):	339,8 mg/l
EC₅₀ Aquatische Invertebraten, <i>Daphnia magna</i> (48h):	142,7 mg/l
EC₅₀ Aquatische Invertebraten, <i>Mysidopsis bahia</i> :	Clomazone: 0,57 mg/l
EbC₅₀ Algen, <i>Navicula pelliculosa</i> (120h):	Clomazone: 0,136 mg/l
ErC₅₀ Algen, <i>Selenastrum capricornutum</i> (72h):	359,2 mg/l
LD₅₀ Vögel, Stockente:	Clomazone: >2.510 mg/kg
LD₅₀ Honigbienen oral, <i>Apis mellifera</i>:	Clomazone: >85,3 µg/Biene
LD₅₀ Honigbienen Kontakt, <i>Apis mellifera</i>:	Clomazone: >100 µg/Biene

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Clomazone: Halbwertszeit im Boden: 77 Tage (Durchschnittswert)
Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential:

Kein signifikantes Bioakkumulationspotential

12.4 Mobilität im Boden:

Geringe bis mäßige Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Gemisch wurde keiner PBT- oder vPvB-Beurteilung unterzogen; siehe Abschnitte 12.1, 12.2 und 12.3.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht ermittelt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produktresten, kontaminiertem Verpackungsmaterial und Spritzbrüheresten muss nach dem lokalen Abfallmanagementplan erfolgen. Entsorgung über ARA (Lizenz Nr.: 95466)

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetzter Mischung hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und 7 zu erfolgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (enthält Clomazone)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 UmweltgefahrenLandtransport ADR/RID - Umweltgefährdend: Ja
Seetransport IMDG - Meeresschadstoff: Ja

! **Hinweis:** Wenn diese Waren in Paketen von maximal 5 l transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport ADR/RID - Tunnelbeschränkungscode: -

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code: IBC03

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Europäische Rechtsvorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.
VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Rechtsvorschriften:

Chemikaliengesetz (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, Fassung vom 23.05.2013
*Bundesgesetz zur Durchführung der REACH Verordnung, REACH-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 88/2009***15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen:

Zur Kennzeichnung von neuen Versionen und/oder Überarbeitungen dieses Sicherheitsdatenblattes wird ein inkrementelles Nummerierungssystem verwendet. Die Erhöhung einer ganzen Zahl bedeutet die Herausgabe einer neuen Version mit wichtigen Änderungen, für die gemäß Artikel 31(9) der REACH-Verordnung eine schnelle Aktualisierung verlangt wird, während die Erhöhung einer Dezimalstelle kleine Änderungen wie beispielsweise die Korrektur von Tippfehlern, sprachliche Verbesserungen und/oder Änderungen der Formatierung kennzeichnet.

Aktualisierungen, die durch eine Erhöhung der Dezimalstelle gekennzeichnet sind, enthalten keine neuen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, keine neuen Angaben zu den Gefährdungen und keine Informationen über erlassene Beschränkungen und/oder eine erteilte oder versagte Zulassung.

Die Abschnitte, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol „!“ am Rand gekennzeichnet.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Erstellt am: 03/06/13
Überarbeitet am: 17-03-17
Seite 9 von 9

Version 2.1 AT

Änderung gegenüber der vorherigen Fassung: Nach dem Inkrafttreten der Verordnung 2015/830 zu aktualisieren.

! **b) Abkürzungen und Akronyme:**

- Acute Tox 4: Akute Toxizität (oral, inhalativ), Kategorie 4
- Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2
- Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend, akute Wirkung, Kategorie 1
- Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend, chronische Wirkung, Kategorie 1

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

- Albaugh Europe Sàrl
- ECHA Guidance on the compilation of safety data sheets (Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

! **d) Verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]	Classification procedure
Aquatic Acute 1 – H400 Aquatic Chronic 1 – H410	Auf Basis den vorliegenden Wirkstoffstudien

! **e) Einschlägige H-Sätze und Sicherheitshinweise/-ratschläge, die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschrieben wurden:**

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

f) Hinweise auf geeignete Schulungen:

Eine allgemeine Schulung über Arbeitsplatzhygiene ist ratsam.

! **g) Weitere Angaben:**

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie dar. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von Albaugh Europe Sàrl (sds@albaugh.eu) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch 2015/830) erstellt.